

Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG)

Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung

Temporäres Betretungsverbot der Flächen am Badesee Gablingen

Die Gemeinde Gablingen erläßt aufgrund Art. 26 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG, Art 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

VERLÄNGERUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Das Betreten der Flächen um den Badesee Gablingen (Fl.Nr. 906/2, 905, 904/3 und 903/4) wird mit sofortiger Wirkung untersagt.
2. Das Betretungsverbot nach Nr. 1 gilt vorerst **bis auf Weiteres**
3. Die sofortige Vollziehung für Nr. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gründe:

Aufgrund des Hochwassers im Juni 2024 wurde durch das Gesundheitsamt Augsburg ein Betretungsverbot der Flächen um den Badesee herum (Liegeflächen und Parkplatz) empfohlen.

Die Flächen sind nach wie vor stark überschwemmt und nicht betretungssicher (Verletzungsgefahr).

Aufgrund dieser Empfehlung wurde von der Gemeinde Gablingen ein Betretungsverbot ausgesprochen und mittels Schildern an den Flächen und Veröffentlichung sowohl auf der Homepage, als auch im Amtsblatt an die Öffentlichkeit kommuniziert.

Rechtgrundlage für die Sperrung ist Art. 26. Abs. 2 i. V. mit Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG. Demnach kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit das Betreten und Befahren bewohnter und unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verboten werden (Art. 26. Abs. 2 und Abs.1 Satz 1 LStVG) sowie ein Betretungs- und Aufenthaltsverbot auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie ein Aufenthaltsverbot auf privaten

Grundstücken angeordnet werden, um Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erschien, abzuwehren (Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG).

Die Errichtung des Betretungsverbots ist notwendig und sachgerecht, um erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit abzuwehren. Im Rahmen der Güterabwägung zwischen Art. 2 Abs. 2 GG, Art. 2 Abs. 1 überwiegen die schützenswerten Güter Leben und Gesundheit dem Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit.

Die sachliche Zuständigkeit der Gemeinde Gablingen ergibt sich aus Art. 26 Abs. 2, Art. 7 Abs. 2 Nr. 3, Art. 6 LStVG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

Der Termin der Bekanntgabe wurde auf Grundlage des Art. 41 BayVwVfG bestimmt. Da es sich um einen besonderen Eilfall zur Gefahrenabwehr handelt, ist ein sofortiges Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung unerlässlich. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse (80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Bei der Gewichtung der Interessen des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung in Abwägung zur temporär und räumlich befristeten und mit Blick auf die Abwehr von erheblichen Gefahren unabdingbaren Errichtung der Sicherheitszone überwiegt das Sicherheitsinteresse.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift. Die Klage kann schriftlich oder zu Niederschrift erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

- b) Elektronisch Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg elektronisch erhoben werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen

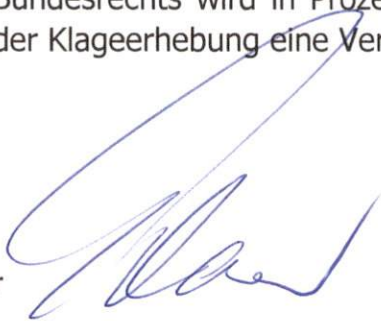
Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und alle Schriftsätze sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Scherer



Gemeinde Gabblingen, den 01.08.2024